

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Der Juli läutet nicht nur die heiße Phase des Sommers ein, sondern auch die spannende Zeit der Finalsspiele. Rund 2,5 Millionen Fußball-Fans aus dem In- und Ausland werden bis zum entscheidenden Spiel am 14. Juli allein in Berlin erwartet. Wer nicht vor Ort in den Stadien sein kann, ist dennoch quasi überall live dabei, denn die EURO 2024 wird in 210 Länder weltweit übertragen.

Doch so wie Fußball ein Teamsport ist, macht natürlich auch das Mitfiebern am Bildschirm in Gesellschaft am meisten Spaß. Viele Unternehmen nutzen diese Gelegenheit zum Public Viewing mit ihren Mitarbeitern. Manche verbinden das gleich mit dem alljährlichen Sommerfest, andere laden zum netten Beisammensein in der Gaststätte oder den eigenen Büroräumen ein. Was das Ganze steuerlich für Arbeitgeber und Arbeitnehmer bedeuten kann, erläutert unser erster Beitrag.

Nicht nur zur Fußball-EM geraten die Hotels und Pensionen des Landes an ihre Kapazitätsgrenzen. Auch die begonnene Ferien- und damit Hauptreisezeit tut ihr Übriges. Neben der reinen Übernachtungsleistung bieten die Hotels ihren Gästen natürlich auch viele weitere Dienstleistungen, wie Frühstück, WLAN, Fitnessraum, Pool und Sauna oder – ganz wichtig vor allem in Großstädten – Parkplätze an. Manchmal sind diese im Zimmerpreis enthalten, manchmal werden sie separat berechnet. Problematisch ist dabei bis heute die Höhe der Umsatzsteuer, denn der deutsche Fiskus beharrt bislang auf dem Aufteilungsgebot. Ob dies jedoch noch zeitgemäß ist, hat nun der Europäische Gerichtshof zu entscheiden. Mehr dazu in unserem zweiten Beitrag.

Ob Grundstückseigentümer oder Mieter – ein jeder bangt beim Gedanken an die neue Grundsteuer, die erstmals im ersten Quartal 2025 zu zahlen sein wird. In welcher Höhe genau, bleibt für viele noch unbestimmt, da die exakten Zahlen zu den Grundsteuermesszahlen und Hebesätzen der Gemeinden überwiegend noch nicht feststehen. Für einen ersten Schockmoment bei den Eigentümern sorgten jedoch die bereits vor längerer Zeit erlassenen Grundsteuerwertbescheide – und zogen eine Klagewelle nach sich. Auch die unterschiedlichen Berechnungsmodelle der einzelnen Bundesländer stehen in der Kritik. Nun hat sich der Bundesfinanzhof erstmalig mit der Neuregelung der Grundsteuer befasst, wie unser dritter Beitrag beschreibt.

Um ihr Zuhause gebangt haben in den letzten Monaten auch viele Menschen in den von starken Unwettern betroffenen Gebieten Deutschlands. Vielerorts stehen sie noch immer vor großen Herausforderungen, in einigen Fällen auch vor den Trümmern ihrer Existenz. An fällige Steuern denken die Betroffenen dabei sicher nicht als Erstes. Damit zu den vielen Sorgen nicht auch noch Probleme mit dem Finanzamt kommen, haben mehrere Bundesländer sogenannte Katastrophenerlasse veröffentlicht, die Geschädigte durch Billigkeitsmaßnahmen unterstützen sollen. Welche das sind, haben wir in unserem letzten Beitrag für Sie zusammengestellt.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen.

Damit das Public Viewing zu keinem steuerlichen Eigentor wird

Die Fußball-Europameisterschaft ist in vollem Gange und alle Fans fiebern den nächsten Spielen entgegen. Public Viewing vor großen Leinwänden oder Bildschirmen ist wieder angesagt. Ob auf der Fanmeile, in der Gaststätte, einem Club oder zu Hause – Millionen von Zuschauern wollen kein Spiel verpassen. Und auch für Unternehmen ist die Fußball-Europameisterschaft eine gute Gelegenheit, den Teamgeist zu stärken, denn ein gemeinsames Anfeuern und Mitfiebern vor dem Fernseher macht viel mehr Spaß. Dass dabei ein paar kühle Getränke und Knabbereien nicht fehlen dürfen, versteht sich von selbst. Doch damit das Ganze zu keinem steuerlichen Eigentor wird, sollten Unternehmer einiges beachten.

Fußballevent als Sommerfest

Das alljährliche Sommerfest mit Spezialitäten vom Grill, kühlen Getränken, Musik und kleinen Überraschungen ist in vielen Unternehmen schon Tradition. In diesem Jahr bietet es sich an, das Sommerfest mit einem gemeinsamen Fußballevent zu verbinden. Für den Unternehmer sind die mit

einer solchen Betriebsveranstaltung verbundenen Aufwendungen grundsätzlich als Betriebsausgaben abziehbar. Werden (auch) betriebsfremde Gäste, wie Geschäftsfreunde oder Arbeitnehmer verbundener Unternehmen eingeladen, sind für diese allerdings die Abzugsbeschränkungen für Geschenke und geschäftlich veranlasste Bewirtungen zu beachten: 30 Prozent der auf diesen Teilnehmerkreis entfallenden Bewirtungsaufwendungen dürfen nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Bei den eigenen Arbeitnehmern und deren Begleitpersonen gehören die Zuwendungen des Arbeitgebers im Rahmen von Betriebsveranstaltungen zwar grundsätzlich zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Doch bis zu zweimal jährlich dürfen Arbeitgeber mit ihren Mitarbeitern „steuerfrei“ feiern, wenn die Kosten den Bruttobetrag von 110 Euro je Betriebsveranstaltung und teilnehmendem Mitarbeiter nicht übersteigen und die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung allen Mitarbeitern gleichermaßen offensteht. Kosten für begleitende Angehörige werden auf den Freibetrag des Mitarbeiters angerechnet. Wird der Freibetrag eingehalten, fallen auch keine Sozialversicherungsbeiträge an.

Und auch wenn anlässlich der Fußball-Europameisterschaft eine zusätzliche Betriebsfeier stattfindet, müssen Arbeitnehmer und Arbeitgeber nicht ins Abseits geraten. Werden mehr als zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr durchgeführt, ergeben sich für den Mitarbeiter zwar steuerpflichtige geldwerte Vorteile. Der Arbeitgeber kann die Vorteile jedoch pauschal versteuern und die Pauschsteuer von 25 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer übernehmen. Damit bleibt dem Mitarbeiter der Steuerabzug erspart.

Tipp: Dies gilt sogar dann, wenn eine Betriebsveranstaltung nicht allen Betriebsangehörigen offensteht, sondern nur einem eingeschränkten Teilnehmerkreis, z. B. dem Vorstand oder oberen Führungskreis des Unternehmens. Dies entschied der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich in seinem Urteil vom [27. März 2024 \(VI R 5/22\)](#).

Public Viewing in der Gaststätte

Es muss aber nicht unbedingt die ganz große Betriebsfeier sein. Auch in fast allen Gaststätten und Biergärten ist in diesen Wochen Public Viewing angesagt. Viele Teams nutzen dies, um den Arbeitstag beim gemeinsamen Fußballgucken, einem Snack und kühlen Getränken mit den Kollegen ausklingen zu lassen. Übernimmt der Chef die Rechnung, stellt sich erneut die Frage nach den steuerlichen Auswirkungen. Doch auch hier gibt es keinen Strafstoß. Für das Unternehmen sind die Aufwendungen Betriebsausgaben, solange nur eigene Arbeitnehmer bewirtet werden. Damit die Arbeitnehmer nicht mit einer gelben Karte – Lohnsteuer und Sozialabgaben – belastet werden, gibt es mehrere Möglichkeiten.

Es kann sich auch hierbei um eine steuerlich begünstigte Betriebsveranstaltung handeln, für die der Freibetrag von 110 Euro genutzt werden könnte. Voraussetzung dafür ist, dass zumindest alle Mitarbeiter eines Teams oder einer Abteilung an dem Event teilnehmen können. Da es den Freibetrag jedoch nur für zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr gibt und nicht ausgeschöpfte Freibeträge auch nicht anteilig auf weitere Veranstaltungen übertragen werden können, sollte genau geprüft werden, für welche Veranstaltungen der Freibetrag eingesetzt wird und für welche die Möglichkeit der Lohnsteuerpauschalierung genutzt wird.

Für die Stärkung der Mitarbeiter in der Gaststätte gibt es noch einen weiteren steuerlichen Spielzug. Der Arbeitgeber kann seinen Mitarbeitern eine Mahlzeit gewähren. Diese ist nicht mit ihrem tatsächlichen Wert, sondern mit dem amtlichen Sachbezugswert von aktuell 4,13 Euro anzusetzen, sofern es sich um eine übliche Mahlzeit handelt. Der Vorteil kann pauschal mit 25 Prozent versteuert werden. Übersteigt der Wert der Mahlzeit 60 Euro, liegt ein Belohnungssessen vor, welches als Arbeitslohn zu versteuern und zu verbeitragen ist. Da der Abend mit Nachspielzeit, Verlängerung oder gar Elfmeterschießen ganz schön lang werden kann, wird es nicht bei einem Getränk bleiben. Und auch hierfür muss keine Steuer anfallen, selbst wenn es der Arbeitgeber bezahlt. Er kann in der Gaststätte einen Getränkergutschein erwerben, der jedem Arbeitnehmer bis 50 Euro steuerfrei gewährt werden kann, vorausgesetzt der monatliche Sachbezugsfreibetrag wurde nicht schon durch andere Gutscheine, Guthabekarten o.ä. ausgeschöpft.

Teamfernsehen in der Firma

Gerade Vorrundenspiele finden regelmäßig auch am Nachmittag statt – noch während der Arbeitszeit oder gerade zu Beginn des Feierabends. Arbeitgeber ermöglichen es dann oftmals, die Spiele gemeinsam im Unternehmen anzusehen, spendieren Softgetränke und ein paar Knabberereien. In diesem Fall gibt es steuerlich einen Freistoß. Der Arbeitgeber kann die Aufwendungen für die Lebensmittel als Betriebsausgaben abziehen. Auch für den Arbeitnehmer bleibt das lockere Beisammensein und Fußballgucken in der Firma steuerfrei, denn Getränke und Genussmittel, die der Arbeitgeber den Arbeitnehmern zum Verzehr im Betrieb unentgeltlich oder teilentgeltlich überlässt, sind Aufmerksamkeiten, die keinen Arbeitslohn darstellen.

Pauschsteuer muss rechtzeitig angemeldet und gezahlt werden

Die Nachspielzeit kann (tor-)gefährlich sein. Ähnliches gilt für die Lohnsteuerpauschalierung. Die Pauschsteuer muss vom Arbeitgeber zeitnah im Lohnabrechnungszeitraum der Leistung erhoben und gezahlt werden, damit für die pauschalbesteuerten Vorteile aus einer Betriebsveranstaltung keine Sozialversicherungsbeiträge anfallen. Die bloße Möglichkeit der pauschalen Besteuerung reicht für die Beitragsfreiheit nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung nicht aus, sie muss tatsächlich und mit der Entgeltabrechnung durchgeführt werden. Diese seit 2016 geltende Regelung hat das Bundessozialgericht (BSG) in seinem aktuellen [Urteil vom 23. April 2024 \(B 12 BA 3/22 R\)](#) bestätigt.

Bisher haben die Sozialversicherungsträger zwar eine kleine Schonfrist gewährt. Danach blieb die Sozialversicherungsfreiheit erhalten, wenn die Pauschalierung bis spätestens zum 28. Februar des Folgejahres (Abgabefrist der jährlichen Lohnsteuerbescheinigung) nachgeholt wurde. Bis zu diesem Zeitpunkt ist eine lohnsteuerpflichtige Behandlung von Arbeitsentgeltbestandteilen durch den Arbeitgeber noch zulässig und das Sozialrecht folgte insoweit dem Steuerrecht. Es bleibt zu hoffen, dass die Sozialversicherungsträger auch nach dem aktuellen BSG-Urteil die Billigkeitsregelung beibehalten.

Hinweis: Vom Ertragsteuerrecht abweichend sind umsatzsteuerlich die 110 Euro als eine Freigrenze zu beachten. Der Vorsteuerabzug ist also nur möglich, wenn die Kosten die Freigrenze von 110 Euro je Teilnehmer nicht überschreiten.

Neue Entwicklungen zum Aufteilungsgebot

Kippt der Europäische Gerichtshof (EuGH) die deutschen Regelungen im Umsatzsteuerrecht?

Wer beruflich oder privat in einem Hotel übernachtet, schläft dort normalerweise nicht nur, sondern nimmt auch Leistungen wie Frühstück, WLAN, Fitnessraum und Pool oder Parkplätze in Anspruch. In manchen Fällen sind diese Leistungen im Zimmerpreis mit enthalten; andere Hotels berechnen diese Leistungen separat. Für den Gast ist die unterschiedliche Handhabung als Leistungspaket oder Ausweis von Einzelleistungen kein Problem – solange der Preis für ihn stimmt.

Probleme tauchen erst auf, wenn man einen Blick ins deutsche Umsatzsteuergesetz riskiert. Denn bezüglich des anzuwendenden Steuersatzes enthält das deutsche Umsatzsteuerrecht ein Aufteilungsgebot. Dieses besagt, dass nur die reine Beherbergungsleistung dem ermäßigten Steuersatz von aktuell 7 Prozent unterliegt. Nebenleistungen, die nicht unmittelbar der Beherbergung dienen, müssen mit dem Regelsteuersatz von 19 Prozent besteuert werden.

Schon mehrfach haben Hoteliers und Gäste dagegen geklagt. Der Bundesfinanzhof (BFH) war in seiner bisherigen Rechtsprechung jedoch der Ansicht, dass diese Regelung auch europarechtskonform ist, da das Aufteilungsgebot dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Leistung vorgeht. Doch im Lichte der neuesten EU-Rechtsprechung ist sich der BFH jetzt nicht mehr so sicher und hat gleich drei Verfahren (XI R 11/23 - Parkplätze, XI R 13/23 – Frühstück und XI R 14/23 - Fitness- und Wellnesseinrichtungen sowie WLAN) dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Ist das Aufteilungsgebot noch zeitgemäß?

Grundsätzlich teilt eine unselbständige Nebenleistung in Bezug auf den Umsatzsteuersatz das Schicksal der Hauptleistung. Davon hat der deutsche Gesetzgeber eine Ausnahme gemacht. Dem ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent unterliegt die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält, sowie die kurzfristige Vermietung von Campingflächen. Dies gilt jedoch nicht für Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, auch wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind.

Beispielsweise soll laut Verwaltungsanweisung die Überlassung von Parkplätzen nicht ermäßigt zu besteuern sein. Als Teil der Beherbergungsleistung und damit ermäßigt zu besteuern sind jedoch beispielsweise die Reinigung, die Überlassung von Handtüchern und Bettwäsche oder auch die Nutzung des Fernsehers oder Zimmersafes.

An diesem sogenannten Aufteilungsgebot hat der BFH aber nach den EuGH-Urteilen „Stadion Amsterdam“ (C - 463/16) und „Finanzamt X“ (C – 516/21) Zweifel. Denn dort urteilte der EuGH, dass eine einheitliche Leistung nicht künstlich aufgeteilt werden darf.

Selbständige Hauptleistung oder unselbständige Nebenleistung

Für den BFH war es in den drei Fällen daher zunächst wichtig zu unterscheiden, ob die Hotels jeweils eine separate Hauptleistung oder eine unselbständige Nebenleistung zur Beherbergung erbracht haben. Eine einheitliche Leistung liegt vor, wenn mehrere Einzelleistungen für den Kunden so eng miteinander verbunden sind, dass sie objektiv eine einzige untrennbare wirtschaftliche Leistung bilden. Insbesondere ist eine Leistung als Nebenleistung einer Hauptleistung anzusehen, wenn sie für die Kunden keinen eigenen Zweck darstellt, sondern das Mittel, um die Hauptleistung unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen.

Eine Leistung ist nicht als Nebenleistung zur kurzfristigen Vermietung, sondern als eigene Hauptleistung anzusehen, wenn sie der Hotelgast einzeln hinzubuchen oder abwählen kann und sich hierdurch das Entgelt dementsprechend erhöht oder verringert. In einem solchen Fall sind Leistungen, die neben der Vermietung erbracht werden, grundsätzlich als von dieser getrennt zu betrachten. Der BFH entschied daher in einem der Fälle bereits, dass das separat abwählbare Frühstück als eigene Hauptleistung zu beurteilen sei, die dem Regelsteuersatz unterliegt.

Was der EuGH jetzt entscheiden muss

Der EuGH muss daher lediglich über die Fälle entscheiden, in denen für Leistungen kein eigenes Entgelt berechnet wurde und die Leistungen auch nicht zu- oder abwählbar waren. Dabei kann es sich um die Überlassung von Parkplätzen, aber auch beispielsweise um Wellness-Angebote oder das Frühstück handeln. Denn nur, wenn der Gast keine Wahl hat, handelt es sich um unselbständige Nebenleistungen, für die das Aufteilungsgebot infrage kommt.

Der EuGH muss jetzt entscheiden, ob bei unselbständigen Nebenleistungen weiterhin aufgeteilt werden muss oder ob der Grundsatz der Einheitlichkeit der Leistung überwiegt.

Hinweis: Auch wenn der BFH zu Gunsten der Hoteliers entscheiden sollte, unterlägen Leistungen wie Parkplatz, Frühstück oder auch Wellnessangebote nur dann dem ermäßigten Steuersatz, wenn der Hotelgast sie nicht einzeln buchen oder abwählen kann.

Grundsteuer auf dem Prüfstand

Klagewelle gegen Grundsteuerwertbescheide

Nachdem im Jahr 2022 alle Grundstücksbesitzer aufgerufen waren, zur Neubewertung ihres Grundbesitzes eine Steuererklärung abzugeben, gab es für einige Steuerpflichtige ein böses Erwachen, als sie per Bescheid sahen, was ihr Grundstück angeblich wert sein soll. Nach erfolglosen Einspruchsverfahren gegen die Grundsteuerwertbescheide ließen die ersten Klagen vor den Finanzgerichten (FG) nicht lange auf sich warten. Nun hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) erstmalig mit der Neuregelung der Grundsteuer befasst, wenn auch zunächst nur in zwei Beschlüssen zur Aussetzung der Vollziehung (II B 78/23 und II B 79/23 vom 27. Mai 2024).

Grundsteuer: Berechnungsmodell je nach Bundesland unterschiedlich

Die neuen Grundstückswerte waren auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 2022 zu ermitteln. Doch statt eines einheitlichen Berechnungsmodells sieht das geänderte Grundsteuergesetz eine Öffnungsklausel für die einzelnen Länder vor. Das bedeutet, dass die Bundesländer selbst festlegen können, wie die Bewertung der Grundstücke zu erfolgen hat. Elf Bundesländer wenden das sogenannte Bundesmodell an, wobei das Saarland und Sachsen noch Sonderregelungen eingefügt haben. Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen haben eigene Modelle.

Bundesmodell mit Schwachstellen

Bezüglich des Bundesmodells sah das FG Rheinland-Pfalz deutliche Schwachstellen. Die Finanzrichter hatten unter anderem ernsthafte Zweifel an der Unabhängigkeit der Gutachterausschüsse und der Vollständigkeit der für die Ermittlung der Bodenrichtwerte notwendigen Datengrundlage. Auch die hohe Zahl gesetzlicher Typisierungen und Pauschalierungen ließ beim Finanzgericht Zweifel an der Rechtmäßigkeit aufkommen. Diese Zweifel teilte der BFH und ließ in den o.g. Beschlüssen die Aussetzung der Vollziehung zu. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber bei der Wahl der Bemessungsgrundlage und bei der Ausgestaltung der Bewertungsregelungen einen weiten Gestaltungsspielraum zugestanden. Dies jedoch nur, solange sie geeignet sind, den Wert der Wirtschaftsgüter realitäts- und gleichheitsgerecht abzubilden.

Verletzung des Übermaßgebots ist zu prüfen

Die Zweifel an der Rechtmäßigkeit ergeben sich für den BFH insbesondere daraus, dass dem Steuerpflichtigen bei verfassungskonformer Auslegung der Bewertungsvorschriften die Möglichkeit eingeräumt werden muss, bei einer Verletzung des Übermaßverbots einen niedrigeren gemeinen Wert nachzuweisen. Nach der bisherigen Rechtsprechung setzt dies regelmäßig voraus, dass der vom Finanzamt festgestellte Wert den nachgewiesenen niedrigeren gemeinen Wert um 40 Prozent oder mehr übersteigt. Die momentane Gesetzesfassung sieht jedoch keine Möglichkeit vor, einen niedrigeren gemeinen Wert nachzuweisen.

Bodenmodell in Baden-Württemberg

Beim sogenannten Bodenmodell, wie es in Baden-Württemberg angewandt wird, ist nur der Wert des Grundstücks ausschlaggebend. Es spielt keine Rolle, ob und womit dieses bebaut ist. Ob Garten, Einfamilienhaus oder Villa, die Grundstücksbesitzer würden die gleiche Grundsteuer zahlen. Die Emotionen schlugen daher hoch, als am 11. Juni 2024 das FG Baden-Württemberg die Grundsteuer B nach dem Landesgrundsteuergesetz Baden-Württemberg für verfassungsmäßig erklärte (Az. 8 K 2368/22 und 8 K 1582/23). Die Revision beim BFH wurde jedoch zugelassen.

Flächenmodell in Bayern

Und während im Nachbarland schon von einer „Enteignung durch die Hintertür“ die Rede ist, hat auch das FG Nürnberg das Flächenmodell für das Bundesland Bayern zunächst für rechtmäßig erklärt. Die Finanzrichter hatten bei der summarischen Prüfung keine ernstlichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Regelungen des Bayerischen Grundsteuergesetzes. Insbesondere eine Verletzung des Leistungsfähigkeitsprinzip ist für das FG nicht offenkundig. Das Leistungsfähigkeitsprinzip bezieht sich nach der bisherigen Rechtsprechung nur auf Steuern, die es gestatten, persönliche Verhältnisse zu berücksichtigen, nicht dagegen auf solche Steuern, die nach objektiven Merkmalen bemessen werden.

Was Grundstücksbesitzer jetzt tun können

Allein diese exemplarische Auflistung der finanzgerichtlichen Entscheidungen zeigt das Streitpotenzial der neuen Grundsteuer. Eine endgültige höchstrichterliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit wird voraussichtlich erst in einigen Jahren ergehen. Ob ein eigenes Klageverfahren vor diesem Hintergrund empfehlenswert ist, sollten Grundstücksbesitzer in enger Abstimmung mit ihrem Steuerberater entscheiden. Die Steuerberater der ETL-Gruppe unterstützen Sie gern bei allen Fragen rund um die neue Grundsteuer. Weiterführende Informationen finden Sie auch unter <https://www.etl.de/grundsteuerreform/>.

Unwetterschäden: Finanzministerien helfen in der Not

Mehrere Bundesländer veröffentlichen Katastrophenerlasse mit Steuererleichterungen

In den letzten Monaten ist Deutschland mehrfach von heftigen Unwettern getroffen worden. Ob die Sturmflut an der Ostseeküste, die Flutkatastrophe im Ahrtal oder die Hochwasserlagen im Saarland und im Süden des Landes. Überall stehen Menschen vor großen Herausforderungen. An fällige Steuern denken Betroffene dabei sicher nicht als Erstes. Und damit zu den vielen Sorgen nicht auch noch Probleme mit dem Finanzamt kommen, haben mehrere Bundesländer sogenannte Katastrophenerlasse veröffentlicht, die Geschädigte durch Billigkeitsmaßnahmen unterstützen sollen.

Gleiche Maßnahmen in allen Bundesländern

Zum aktuellen Zeitpunkt haben fünf Bundesländer Erlasse mit Billigkeitsmaßnahmen veröffentlicht:

- Rheinland-Pfalz (Flut im Ahrtal Juli 2021, Fristen bereits abgelaufen)
- Schleswig-Holstein (Ostsee-Sturmflut Oktober 2023)
- Saarland (Hochwasser Mai 2024)
- Baden-Württemberg (Hochwasser Mai/Juni 2024)
- Bayern (Hochwasser Mai/Juni 2024)

Die Erlasse sind inhaltlich größtenteils deckungsgleich, unterscheiden sich meist lediglich in der zeitlichen Anwendung. Folgende Maßnahmen sind Teil der Hilfe für Betroffene:

- Stundungen im vereinfachten Verfahren
- Möglichkeit von Ratenzahlungen
- Vollstreckungsaufschub
- Anpassung von Vorauszahlungen
- Vereinfachter Spendennachweis
- Spendenaktionen unschädlich für Gemeinnützigkeit von Körperschaften
- Vereinfachter Betriebsausgabenabzug für Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen
- Verlust von Buchführungsunterlagen ohne steuerlich nachteilige Folgen
- Sonderabschreibungen für Wiederaufbau und Wiederbeschaffungen
- Sonderregelungen für Land- und Forstwirtschaft (teilweise Erlass der Einkommensteuer)
- Lohnsteuerfreie Unterstützung für Arbeitnehmer möglich
- Vereinfachungsregelungen für Vermieter
- Aufwendungen für existenziell notwendige Gegenstände wie Hausrat oder Kleidung als außergewöhnliche Belastungen abziehbar

Zeitliche Anwendung

Die zeitliche Anwendung der Maßnahmen unterscheidet sich je nach Bundesland.

Maßnahmen	Schleswig-Holstein	Saarland	Baden-Württemberg	Bayern
Für bis xx.xx.xxxx fällige Steuern	31.01.2024	30.09.2024	31.10.2024	31.10.2024
• Stundung bis	30.04.2024	31.12.2024	31.01.2025	31.01.2025
• Stundung mit Ratenzahlung	31.10.2024	31.05.2025	30.06.2025	30.06.2025
• Anpassung Vorauszahlungen bis	30.04.2024	31.12.2024	31.01.2025	31.01.2025
Spendennachweis vereinfacht bis	30.04.2024	31.12.2024	31.01.2025	31.01.2025
Betriebsausgaben vereinfacht bis	30.04.2024	31.12.2024	31.01.2025	31.01.2025
steuerfreie geldwerte Vorteile (Zufluss) bis	30.04.2024	31.12.2024	31.01.2025	31.01.2025

Die Erarbeitung des Rundschreibens erfolgt mit großer Sorgfalt. Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.